

# Allgemeine Angebotsbedingungen

# GTQM

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der Graph Tech AG

### 1. Anwendung dieser Bedingungen

Alle Angebote, angenommenen Bestellungen und abgeschlossenen Verträge von Graph Tech AG („Graph Tech“) mit einer Partei („Käufer“) über die Lieferung von Waren („Waren“) und die Erbringung von Dienstleistungen („Dienstleistungen“) unterliegen diesen Verkaufsbedingungen („Bedingungen“). Alle sonstigen Bedingungen und Bestimmungen sind unabhängig davon ausgeschlossen, ob sie vom Käufer ausdrücklich genannt oder aufgrund von Handelsbräuchen, gewöhnlichen Geschäftsgängen oder in anderer Weise stillschweigend vorausgesetzt wurden. Jede Abweichung von diesen Bedingungen tritt nur in Kraft, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter von Graph Tech schriftlich genehmigt wurde.

### 2. Bestellung

2.1 Jede vom Käufer erteilte Bestellung gilt als nach diesen Bedingungen abgegeben und begründet ein Angebot, das Graph Tech annehmen oder ablehnen kann. Der Vertrag zwischen Graph Tech und dem Käufer („Vertrag“) kommt zustande, wenn Graph Tech die Bestellung des Käufers annimmt. Graph Tech kann die Bestellung des Käufers durch Ausstellung einer Bestellbestätigung oder in einer anderen Form annehmen, einschließlich durch Beginn der Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen.

2.2 Der Käufer ist gegenüber Graph Tech für die Richtigkeit der Angaben zu den Bestellungen verantwortlich, insbesondere für die vom Käufer vorgelegten anwendbaren Spezifikationen. Er stellt Graph Tech alle im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen erforderlichen Informationen so rechtzeitig zur Verfügung, dass Graph Tech den Vertrag entsprechend den Bedingungen erfüllen kann.

### 3. Preis und Bezahlung

3.1 Der Preis für Waren und Dienstleistungen ist der von Graph Tech angebotene Preis. Preisangebote gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen. In den Preisen ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

3.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum in voller Höhe ohne Abzug oder Aufrechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird unabhängig davon fällig, ob das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist oder nicht. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Sofern fällige Zahlungen bis zum Fälligkeitsdatum nicht in voller Höhe geleistet wurden, kann Graph Tech, unbeschadet anderer Rechtsmittel:

3.2.1 dem Käufer Zinsseszinsen (für Zeiträume vor und nach einem entsprechenden Urteil) über alle fälligen Beträge in Höhe von 2 % pro Monat ab dem Datum in Rechnung stellen, an dem die Beträge gegenüber Graph Tech fällig wurden, bis der Käufer die Beträge in voller Höhe zusammen mit den darauf angefallenen Zinsen gezahlt hat; und/oder

3.2.2 die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen aussetzen oder einstellen, bis der Käufer die Zahlung zusammen mit den darauf angefallenen Zinsen vollständig geleistet hat.

### 4. Lieferung

4.1 Sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Lieferung der Waren durch Graph Tech an den in der Bestellung des Käufers angegebenen Lieferort oder indem der Käufer die Waren am Standort von Graph Tech abholt.

4.2 Alle Liefertermine oder -zeiten für Waren und für die Erbringung von Dienstleistungen sind nur ungefähre Angaben. Graph Tech wird sich angemessen darum bemühen, solche Termine oder Zeiten einzuhalten. Aber solange Graph Tech sich in dieser Weise angemessen bemüht, übernimmt Graph Tech keine Vertragshaftung, Verschuldenshaftung, Haftung aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die sich aus einer verspäteten Lieferung oder Vertragserfüllung ergeben.

### 5. Gefahren- und Eigentumsübergang

5.1 Das Schadens- oder Verlustrisiko hinsichtlich der Waren geht auf den Käufer über, sobald Graph Tech die Waren an den Käufer ausliefert, oder – wenn der Käufer die Waren bei Graph Tech abholt – die Waren am Standort von Graph Tech zum Transport verladen wurden.

5.2 Unbeschadet des Risikoübergangs behält Graph Tech den Eigentumstitel an den Waren, bis Graph Tech die Zahlung aller für die Waren ausstehenden Beträge erhalten hat.

5.3 Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer besitzt der Käufer die Waren als Verwahrer für Graph Tech und muss der Käufer die Waren, ordnungsgemäß versichert und geschützt, getrennt von anderen Waren lagern, die dem Käufer oder einer dritten Partei gehören, und müssen die Waren deutlich als Eigentum von Graph Tech gekennzeichnet und identifizierbar sein. Graph Tech ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu den Räumlichkeiten des Käufers zu nehmen, um die Einhaltung dieser Bedingung durch den Käufer zu überprüfen. Wenn der Käufer mit Zahlungen an Graph Tech in Verzug ist oder andere Umstände laut Ziffer 8.2 eintreten, hat Graph Tech – unbeschadet anderer Rechtsmittel – das Recht:

5.3.1 ohne Vorankündigung die Räumlichkeiten zu betreten, an denen sich möglicherweise Waren im Eigentum von Graph Tech befinden, und solche Waren wieder in seinen Besitz zu nehmen und zu veräußern und/oder

5.3.2 vom Käufer zu verlangen, keine Waren, die das Eigentum von Graph Tech sind, weiterzuverkaufen oder deren Besitz aufzugeben, bis der Käufer alle gegenüber Graph Tech nach diesem oder einem anderen Vertrag ausstehenden Beträge gezahlt hat.

5.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Waren, die das Eigentum von Graph Tech bleiben, zu verpfänden oder in anderer Weise als Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten zu belasten. Sofern der Käufer diese Bedingung verletzt, werden alle Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber Graph Tech (unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel von Graph Tech) unverzüglich zur Zahlung fällig.

### 6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Graph Tech gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem das Gefahrenrisiko hinsichtlich der Waren auf den Käufer übergeht, oder – im Falle von Drucktinten oder anderen Flüssigkeiten – für einen Zeitraum, der an dem auf diesen Waren angegebenen Verfallsdatum endet, dass die von Graph Tech hergestellten Waren frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind. Im Falle einer Gewährleistungsverletzung behebt Graph Tech solche Mängel nach eigener Entscheidung oder erstattet die Beträge, die der Käufer hinsichtlich dieser Waren an Graph Tech gezahlt hat. Graph Tech lehnt jegliche Haftung unter obiger Gewährleistung ab:

6.1.1 die sich aus vom Käufer gelieferten Zeichnungen, Warenbeschreibungen oder Spezifikationen ergibt;

6.1.2 die sich aus einer unsachgemäßen Installation, Lagerung, Nutzung, Modifikation oder Bedienung ergibt, unter anderem aus der Verwendung von Druckertinten und anderen Flüssigkeiten, die von Graph Tech nicht genehmigt wurden; oder

6.1.3 in Bezug auf Teile, Materialien oder Waren, die nicht von Graph Tech hergestellt wurden, wobei Graph Tech sich in angemessener Weise darum bemüht, den Nutzen einer Gewährleistung oder Garantie, die Graph Tech selbst vom Hersteller oder Lieferanten erhalten hat, an den Käufer weiterzugeben.

6.2 Graph Tech sichert zu, seine Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz zu erbringen. Sofern Graph Tech diese Gewährleistung hinsichtlich bestimmter Dienstleistungen verletzt, wird Graph Tech nach eigener Entscheidung und auf eigene Kosten diese Dienstleistungen entweder erneut erbringen oder die bereits für diese Dienstleistungen gezahlten Beträge zurückerstatten.

6.3 Graph Tech macht keine Haftungsfreistellung oder Haftungsbeschränkung bei fahrlässigem Handeln mit Todesfolge oder Körperverletzung oder bei Betrug oder vorsätzlicher Nichterfüllung oder in anderen Fällen geltend, soweit eine solche Haftungsfreistellung oder -beschränkung gesetzlich unwirksam, unzulässig oder nicht durchsetzbar ist.

6.4 Nach Maßgabe der Bedingungen in den Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 sind alle Gewährleistungen, Zusicherungen und Bedingungen, die aufgrund von Handelsbräuchen, Geschäftsbräuchen, Gesetzen, Gewohnheitsrecht oder in anderer Weise implizit vorausgesetzt werden, im größtmöglich gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

6.5 Vorbehaltlich von Ziffer 6.3 haftet Graph Tech gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen aus vertraglichen Gründen, aus Fahrlässigkeit, rechtswidrigen oder anderen Handlungen für zufällige oder Folgeschäden, einschließlich unter anderem für den Entgang von Gewinn, Geschäft oder Umsatz, für den Verlust von Geschäftswert oder für den Entgang von erwarteten Einsparungen, oder für spezielle, typische oder Folgeschäden und andere finanzielle Verluste jeglicher Art, die aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen oder deren Nutzung oder Weiterverkauf (falls zutreffend) durch den Käufer entstehen.

6.6 Sofern Domino ungeachtet der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen für vom Käufer erlittene Schäden haftbar gemacht wird, die sich in irgendeiner Weise aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ergeben, ist die Haftung in jedem Fall auf die Höhe des Preises beschränkt, der für solche Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurde.

6.7 Die Parteien bestätigen hiermit, dass – ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrags oder dieser Bedingungen – mit diesem Vertrag das Recht zur Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags für die Zwecke des Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 nicht auf eine dritte Partei übertragen wird oder Anspruch auf eine solche Übertragung erhoben wird.

### 6.8 Komponenten mit beschränkter Gewährleistung. Druckkopfmodule:

6.8.1 Die Reparatur von verstopften Druckkopfdüsen ist kein Gewährleistungsbestandteil.

6.8.2 Wenn sich ein Druckkopfmódul innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Versands und mit weniger als 180.000.000.000 Arbeitsaktentakt als fehlerhaft herausstellt, kann das Modul im Rahmen des Warenrücksendegenehmigungsverfahrens zur Auswertung an Graph Tech zurückgegeben werden und erwirbt der OEM ein Ersatzdruckmodul. Graph Tech gewährt dem OEM eine Gutschrift für das Ersatzmodul, wenn sich bei der Auswertung herausstellt, dass das zurückgegebene Druckkopfmódul Material- oder Verarbeitungsfehler aufwies.

### 7. Höhere Gewalt

Eine Verzögerung bei der Erfüllung oder eine Nichterfüllung der Pflichten nach dem Vertrag seitens Graph Tech gilt nicht Vertragsverletzung und begründet auch in keiner anderen Weise eine Haftpflicht gegenüber dem Käufer, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung durch ein Ereignis

oder einen Umstand verursacht wurde, das/der sich der angemessenen Kontrolle von Graph Tech entzieht. In einem solchen Fall kann Graph Tech, ohne dass dem Kunden ein Recht auf Schadensersatz zusteht, in einer angemessenen Weise von den Bedingungen des Vertrags abweichen, einschließlich unter anderem durch Fristverlängerung bis zur Erfüllung des Vertrags um einen Zeitraum, der mindestens dem Zeitraum entspricht, den Graph Tech aufgrund eines solchen Ereignisses verloren hat.

### 8. Beendigung

Graph Tech kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung an den Käufer mit Wirkung ab Datum der Zustellung einer solchen Benachrichtigung beenden, falls:

8.1 der Käufer eine wesentliche Verletzung des Vertrags begeht und es versäumt, diese innerhalb von 14 Tagen zu beheben, nachdem Graph Tech den Käufer schriftlich über die Verletzung und die Anforderung der Behebung benachrichtigt hat, oder

8.2 der Käufer nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten im Sinne von SR 281 (Ordentliches Verfahren bei Schuldbeitreibung und Konkurs) zum Fälligkeitstermin zu bezahlen oder wenn hinsichtlich des Käufers oder von Teilen seines Unternehmens oder seiner Vermögenswerte die Einsetzung eines Liquidators, Verwalters, Konkurs- oder Zwangsverwalters beantragt oder ein solcher eingesetzt wurde oder wenn der Käufer Gläubigervereinbarungen trifft oder anstrebt oder wenn der Käufer die Durchführung seiner Geschäftstätigkeiten einstellt oder droht einzustellen.

### 9. Sonstiges

9.1 Der Begriff „schriftlich“ und „in Schriftform“ umfasst auch Faxesendungen.

9.2 Graph Tech ist berechtigt, seine Verpflichtungen nach dem Vertrag insgesamt oder teilweise als Unterauftrag zu vergeben und den Vertrag abzutreten.

9.3 Sollte es Graph Tech zu irgendeinem Zeitpunkt versäumen oder unterlassen, eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, darf dies nicht als Verzicht auf Rechte von Graph Tech nach dem Vertrag ausgelegt werden oder als solcher gelten.

9.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz und ist entsprechend auszuulegen. Die Parteien unterwerfen sich hiermit hinsichtlich aller Ansprüche und Streitfälle, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Schweizer Gerichte.

### 10. ANHANG I

10.1 Verwendung von Druckfarben für Lebensmittelverpackungen  
Domino UV-härtende Tinten für den N600i (einschließlich UV60YL, UV60MG, UV60CY, UV60BK)

Die UV-härtenden Tinten von Domino können, bestimmten wichtigen Einschränkungen unterliegend, für Lebensmittelverpackungen geeignet sein. Es gelten separate Vorschriften für die Europäische Union (Richtlinie (EU) Nr. 1935/2004 und Richtlinie (EU) Nr. 2023/2006) und in den USA gemäß FDA 21 CFR Parts 170-186.

Bitte beachten Sie, dass der KUNDE als Verwender von Materialien mit Lebensmittelkontakt verantwortlich dafür ist festzustellen, welche Rechtsvorschriften auf die Verwendung der hergestellten Materialien anzuwenden sind, und sicherzustellen hat, dass die Verwendung dieser Materialien in einer Weise erfolgt, die den anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Rechtssystem entspricht.

### 10.2 Lebensmittelkontakt

Die UV-härtenden Tinten von Domino sind nicht von der FDA für den Kontakt mit Lebensmitteln freigegeben. Deshalb sollten sie auch nicht unter Bedingungen verwendet werden, in denen ein solcher Kontakt über Migration oder Abklatsch usw. absehbar ist.

### 10.3 Abklatsch (Set-Off-Problematik)

UV-härtende Tinten von Domino eignen sich nicht, wenn über das Verpackungsmaterial ein Abklatschrisiko durch Lebensmittelkontakt besteht. Dazu gehört beispielsweise die Bedruckung von Folie, wenn die bedruckte Seite in einer Materialrolle Lebensmittelkontakt hat.

### 10.4 Migration

Es ist allgemein bekannt, dass bestimmte Bestandteile von UV-härtenden Tinten, insbesondere bei nicht vollständiger Aushärtung, bei Lebensmittelkontakt und über bestimmte Verpackungsmaterialien auf Lebensmittel übergehen können. Domino hat seine Produkte untersucht und ist der Auffassung, dass ein solcher Übergang während einiger üblicher Lebensmittelverwendungsbedingungen vorkommen kann.

Deshalb empfiehlt Domino die Verwendung seiner UV-härtenden Tinten nur dann, wenn eine wirksame Verpackungsbarriere zwischen Druckfarbe und Lebensmitteln gegeben ist oder Migrationstests bestätigt haben, dass unter Berücksichtigung angemessener Grenzwerte keine Migration festgestellt werden konnte oder sich diese Werte innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte bewegen.

Freigeber: <b>res</b>	Datum Freigabe & Inkraftsetzung: <b>04.01.2016</b>	Dokument Nr.:	Seite
<b>09.03.002 Allgemeine Angebotsbedingungen</b>			<b>1 von 1</b>